

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Der Verein Folclóricos Anónimos e. V. ist entstanden als Zusammenschluss von Freizeitsängern aus verschiedenen Ländern, hauptsächlich aus Spanien, Lateinamerika und Deutschland.

In unserem Chor begegnen sich Menschen unterschiedlicher Kulturen, Generationen und Hintergründe, aus Freude am gemeinsamen Singen vor allem spanischer Volkslieder (Folclóricos), zum Austausch und zum Feiern. Wir stiften Gemeinsamkeit und tragen zu einem freundschaftlichen und vertrauensvollen Miteinander und zu einer lebendigen Kultur in Berlin bei.

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Folclóricos Anónimos e. V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.
  - das Abhalten regelmäßiger Chorproben
  - die aktive Teilnahme an chorischen Veranstaltungen befreundeter steuerbegünstigter deutscher und ausländischer Chöre
  - die Durchführung von chorischen Veranstaltungen, insbesondere Konzerten und Liederabenden
  - durch Auftritte in der Öffentlichkeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt politische Neutralität.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Chorleitung des Vereins. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Es gibt aktive (singende) Mitglieder und fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Der Mitgliedsstatus kann auf schriftlichen Wunsch mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gewechselt werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus zum Ende des Quartals. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder werden.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft auszuüben. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet.

### **§ 5 - Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder beitragsfrei stellen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) Präsident,
  - b) Vizepräsident,
  - c) Schriftführer,
  - d) Schatzmeister
  - e) 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister, 3 Beisitzer.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten/Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (6) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- (8) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

### **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen, Satzungsänderungen, Beschlussfassungen und Abstimmungen über eingebrachte Anträge.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mit einer Frist von einem Monat per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.  
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.  
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen benötigen 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 11 - Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionskommission.  
Die Revisionskommission darf aus keinem Mitglied des Vorstands bestehen.
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Bücher und Bankbelege zu prüfen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

### **§ 12 - Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Pestalozzi-Fröbel-Haus, Familienzentrum Mehringdamm (Mehringdamm 114, 10965 Berlin), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 - Inkraftsetzung**

Die Satzung wurde allen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 01. Juni 2019 zur Abstimmung vorgelesen und übergeben. Die Satzung wurde einstimmig bestätigt.

Historie:

Gründungssatzung vom 11.01.2019

Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2019

Berlin, den 01. Juni 2019